



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_90 JAHRGANG 45
06.10.2016

Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.10.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts in der Fassung vom 17.11.2014 (Amtl. Mittlg. 105/14) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** wird als Satz 3 eingefügt:
„Für die Module K-BIL2, K-BIL3 und K-BIL4 gilt, dass in Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung (Allgemeinen Bestimmungen) des Kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts der Fach-Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften des Kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts die organisatorische und inhaltliche Verantwortungen für dieses Modul trägt und für diese Module alle Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung trifft;“
entsprechend wird Satz 3 zu Satz 4.
2. **Anhang:** Die Form der **Modulbeschreibung** wird geändert und neu gefasst;
darin wird das Modul „MUS1 Grundlagen Musik“ geändert.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 17.11.2014 (Amtl. Mittlg. 105/14) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2020 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 04.05.2016.

Wuppertal, den 06.10.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Modul-Nr.	Name des Moduls	Workload in LP	Gewicht der Note
Angaben zu Form und Dauer der Prüfung		x W ¹	LP
Nachweisbemerkung (Falls gegeben)			
Lernergebnisse / Kompetenzen			x US ²
Voraussetzung(en) für die Modulabschlussprüfung (Falls gegeben)			

MUS1	Grundlagen Musik	7	7
Mündliche Prüfung 30 min. Dauer		UW	2
Schriftliche Hausarbeit		UW	2
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		UW	2
Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf Inhalte der Modulkomponente a. Die Modulabschlussprüfung wird in der Modulkomponente a durchgeführt. Es besteht in beiden Bereichen die Möglichkeit, die Prüfung durch eine schriftliche Hausarbeit oder durch eine mündliche Prüfung oder durch eine Klausur abzulegen. Die Dozentin/der Dozent legt zu Beginn der Veranstaltung fest, in welcher dieser Formen die Leistung nachzuweisen ist.			
Die Studierenden besitzen Kenntnisse und Fähigkeiten in den drei für ihr Studium maßgeblichen Bereichen Musikpädagogik, Musikwissenschaft und Musikpraxis zur weiteren Anwendung. Sie können grundlegende, aktuelle Methoden der Musikwissenschaft und Musikpädagogik anwenden und kennen die wichtigsten Hilfsmittel der beiden Disziplinen. Sie besitzen Grundkenntnisse in einem abgegrenzten Bereich der Musikgeschichte und in Problemen der Musikhistoriographie. Sie sind imstande, wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diese sach- und adressatenbezogen angemessen darzustellen. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse im Spiel eines Akkordinstruments und sind in der Lage, diese (z. B. im Bereich der Liedbegleitung) anzuwenden. Die Studierenden kennen wechselseitige Beziehungen zwischen Musikpädagogik und Musikwissenschaft und zwischen Musikpädagogik und Musikpraxis.			3

MUS2	Künstlerische Praxis I	14	14
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		UW	2
Die Studierenden besitzen künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu den Basiskompetenzen für musikpädagogisches Handeln gehören. Sie können mit der Singstimme physiologisch angemessen umgehen. Sie können musikalische Strukturen auditiv erfassen und sind in der Lage, diese Fähigkeit praktisch umzusetzen. Sie haben exemplarische Einsichten in Kompositionstechniken aus Vergangenheit und Gegenwart gewonnen, sind in der Lage, harmonische Zusammenhänge zu verstehen und einfache Tonsatzaufgaben zu lösen, und besitzen grundlegende Kenntnisse zur Erstellung kleiner mehrstimmiger Sätze.			5

¹ Wiederholung: UW = uneingeschränkt, 1W = einmal, 2W = zweimal

² Anzahl unbenoteter Studienleistungen (US) 1

MUS3	Musikwissenschaft: Aufbau	8	8
Schriftliche Hausarbeit		UW	2
Die Modulabschlussprüfung (Schriftliche Hausarbeit) kann aus einer als kursinterne Leistung angelegten Hausarbeit hervorgehen.			
Die Studierenden kennen grundlegende Mittel musikalischer Formgebung, können diese analytisch beschreiben und deren Funktion bestimmen. Sie sind in der Lage, ästhetische, soziologische u. a. Fragestellungen unter Einbeziehung musikanalytischer Kenntnisse auf historisch abgegrenzte Abschnitte und ausgewählte Phänomene der Bereiche 'Kunstmusik' und 'Populäre Musik' anzuwenden.			3

MUS4	Künstlerische Praxis II	12	12
Fachpraktische Prüfung 20 min. Dauer		2 W	4
Die Modulabschlussprüfung (Praktische Prüfung) bezieht sich auf Inhalte einer der Modulkomponenten d oder e. Sie ist in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zu einer dieser Modulkomponenten zu erbringen.			
Die Studierenden besitzen vertiefte künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind in der Lage, deren pädagogische Anwendbarkeit zu reflektieren. Im Fach Gesang besitzen sie zusätzlich grundlegende Kenntnisse der Sprecherziehung und Stimmbildung. Sie kennen Tonumfang sowie Spiel- und Einsatzmöglichkeiten verschiedener Instrumente, können unter Einbeziehung von Improvisationen technisch und stilistisch angemessene Musizierunterlagen für instrumentale und/oder vokale Ensembles erstellen und in korrekter und sinnvoller Notation darstellen. Je nach gewählter Vertiefung besitzen sie erweiterte Kenntnisse des Repertoires ihres künstlerischen Hauptfachs, die sie - technisch und künstlerisch angemessen - praktisch umsetzen können, oder sind in der Lage, ihre instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bereichen, die für die musikpädagogische Praxis relevant sind, umzusetzen (Liedbegleitung, Singen im Unterricht etc.).			3

MUS-G1	Musikpädagogik/Bildungswissenschaften / BA-G	9	9
Mündliche Prüfung 30 min. Dauer		2 W	3
Die Studierenden besitzen in Grundfragen musikpädagogischen Denkens und Handelns vertiefte Kenntnisse. Sie kennen den bildenden Wert der Musik, exemplarische Lehrkonzepte und -modelle und sind in der Lage, sich kritisch mit diesen auseinanderzusetzen. Sie verfügen über bildungswissenschaftliches Grundlagenwissen bezogen auf die Lernbereiche des Musikunterrichts.			3

MUS-G2A	Künstlerische Praxis III / BA-G	8	8
Fachpraktische Prüfung 40 min. Dauer		UW	4
Die Modulabschlussprüfung (Praktische Prüfung) ist in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zu einer der Modulkomponenten b oder c zu erbringen. Sie schließt ein Kolloquium mit ein.			
Die Studierenden sind in der Lage, Musik unterschiedlicher Zeiten und Stile künstlerisch zu gestalten. Sie besitzen vertiefte instrumentale und vokale Fähigkeiten unter Berücksichtigung musikhistorischer Reflexion. Je nach gewählter Vertiefung besitzen die Studierenden (im Verhältnis zu Modulkomponente I) erweiterte Kenntnisse des Repertoires ihres künstlerischen Hauptfachs, die sie - technisch und künstlerisch angemessen - praktisch umsetzen und hinsichtlich des musikhistorischen Standorts reflektieren können, oder sie sind in der Lage, ein musikalisches Vorhaben zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Dabei erweitern sie je nach Aufgabenverteilung ihre Fähigkeit im Bereich der Planung, Anleitung, Präsentation oder Reflexion des Projekthandelns.			1

MUS-G2B	Musik in interdisziplinärer Perspektive / BA-G	8	8
Schriftliche Hausarbeit		UW	2
Die Modulabschlussprüfung (Schriftliche Hausarbeit) kann aus einer als kursinterne Leistung angelegten Hausarbeit hervorgehen.			
Die Studierenden vermögen Wechselbeziehungen zwischen musikalischen Phänomenen und außermusikalischen Kontexten zu erkennen. Für die Analyse von Struktur, Inhalt und Funktion dieser Interdependenzen verfügen sie über die Kenntnis theoretischer Grundlagen, beherrschen ausgewählte Methoden, um interdisziplinäre Zusammenhänge zu untersuchen.			3

MUS-G/ HRGe3A	Musikpädagogik: Schwerpunkt	6	6
Schriftliche Hausarbeit		UW	2
Die Modulabschlussprüfung (Schriftliche Hausarbeit) kann aus einer als kursinterne Leistung angelegten Hausarbeit hervorgehen.			
Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, musikpädagogisches Handeln auch über den Bereich des Schulfaches Musik hinaus in historische und bildungspolitische Zusammenhänge einzubinden. Sie vermögen aktuelle Herausforderungen des Faches mit fundierten inhaltlichen und methodischen Überlegungen zu beantworten. Sie sind in der Lage, den Bezug der Musik zu unterschiedlichen technischen Medien sachkompetent und kritisch zu durchdenken.			2

MUS-G3B/ HRGe3B	Musikdidaktik	6	6
Fachpraktische Prüfung 30 min. Dauer		UW	2
Die Modulabschlussprüfung (Praktische Prüfung) bezieht sich auf Inhalte der Modulkomponente c. Sie schließt ein Kolloquium mit ein.			
Die Studierenden sind in der Lage, fachdidaktische Theorien vor dem Hintergrund von Praxisberichten oder -erfahrungen zu reflektieren. Sie besitzen methodisch-praktische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, mit Schülerinnen und Schülern in Kleingruppen oder im Klassenverband instrumental und/oder vokal zu musizieren sowie Lieder zu begleiten. Sie haben Fertigkeiten im Bereich des Nebeninstruments bzw. Gesangs vertieft.			2

MUS-HRGe1	Musikpädagogik: Aufbau / BA-HRGe	9	9
Mündliche Prüfung 30 min. Dauer		2 W	3
Die Studierenden besitzen in Grundfragen fachdidaktischen Denkens und Handelns vertiefte Kenntnisse. Sie kennen exemplarische Unterrichtskonzeptionen und -modelle und sind in der Lage, sich kritisch mit diesen auseinanderzusetzen. Sie verfügen über didaktisches Grundlagenwissen, bezogen auf die Lernbereiche des Musikunterrichts.			3

MUS-HRGe2A	Künstlerische Praxis III / BA-HRGe	11	11
Fachpraktische Prüfung 40 min. Dauer		UW	4
Die Modulabschlussprüfung (Praktische Prüfung) bezieht sich auf Inhalte einer der Modulkomponenten d oder e. Sie schließt ein Kolloquium mit ein.			
Die Studierenden sind in der Lage, Musik unterschiedlicher Zeiten und Stile künstlerisch zu gestalten. Sie besitzen vertiefte instrumentale und vokale Fähigkeiten unter Berücksichtigung musikhistorischer Reflexion. Die Studierenden sind imstande, ein musikalisches Ensemble selbstständig zu leiten. Sie können Arrangements und kleinere Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen technisch und stilistisch angemessen erstellen. Je nach gewählter Vertiefung besitzen die Studierenden (im Verhältnis zu Modulkomponente I) erweiterte Kenntnisse des Repertoires ihres künstlerischen Hauptfachs, die sie - technisch und künstlerisch angemessen - praktisch umsetzen und hinsichtlich des musikhistorischen Standorts reflektieren können oder sie sind in der Lage, ein musikalisches Vorhaben zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Dabei erweitern sie je nach Aufgabenverteilung ihre Fähigkeit im Bereich der Planung, Anleitung, Präsentation oder Reflexion des Projekthandelns.			3

MUS-HRGe2B	Musik in interdisziplinärer Perspektive / BA-HRGe	11	11
Schriftliche Hausarbeit		UW	2
Die Modulabschlussprüfung (Schriftliche Hausarbeit) kann aus einer als kursinterne Leistung angelegten Hausarbeit hervorgehen.			
Die Studierenden vermögen Wechselbeziehungen zwischen musikalischen Phänomenen und außermusikalischen Kontexten zu erkennen. Für die Analyse von Struktur, Inhalt und Funktion dieser Interdependenzen verfügen sie über die Kenntnis theoretischer Grundlagen und beherrschen ausgewählte Methoden, um interdisziplinäre Zusammenhänge zu untersuchen.			3